



FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

§ 1 Abs. 4 BauWV wird in gestauten Bebauungsplätzen das Gewerbegebiet nach der Eigenschaft der Betriebe und Anlagen eingeteilt. Die Einteilung erfolgt nach der in Nr. 11, des Ministers für 20. 9. 1990 festgelegten Abstandsregelung der Abstandsfläche 1980. Danach sind jeweils nur die oder Flächen, durch die fortlaufende Erweiterung der Abstandsfläche gekennzeichnete Betriebe und Anlagen in dem betreffenden Gebiet zulässig.

Abstandsflächen können Festsetzungen der stichweisespezifischen Abstandsflächenregelungen werden, wenn in diesem Fall ein besonderer Zusammenhang besteht (vgl. § 3 Abs. 1 BauWV).

Festsetzung gedruckt



Festsetzungen gem. § 9 BauB (Flächenverordnung von 10.2.1990)

Art der baulichen Nutzung:

GE II Gewerbegebiet mit Einschränkung, zulässig sind Betriebsstätten der Abstandsfläche VII

MI Mischgebiet nach § 6 BauB (Verordnung vom 10.2.1990)

Mi IIo Mischgebiet - ausgenommen sind Wohngebiete nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauWV

zulässig sind Bauland für Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, sowie für Betriebsstätten und Betriebsleiter, die dem Betrieb untergeordnet sind.

Maß der baulichen Nutzung:

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0,8 Grundflächenmaß

1,2 Geschosflächenmaß

Bemessung, Realisierungsbedingungen:

— offene Bauweise

— **Baugrenze**

— **überbaubare Fläche**

Verkehrsmittel:

— Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

— Straßenverkehrsfläche

— Sichtfeld ab 80 cm über Fahrhin 0,4 von Sichtbehinderung freihalten

— Fußweg

Schönheitspflege:

— öffentliches Grün

— Blau- auspflanzen

— privates Grün - Die zugewiesenen Flächen sind mit entsprechenden Standorten für Grünanlagen zu bepflanzen

Sonstige Festsetzungen:

— Abgrenzung von Flächen für Wohnanlagen, Stellplätze, Caragen und Gemeinschaftsanlagen

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

— Dachform (Satteldach, Walddach)

— 30°-45° Dachneigung

Rechtliche Bemerkungen:

— Bestandsgebäude

— **Wohngebäude**

— **Wohngebäude**

— **Grundstücksgrenze**

— **Umschluß**

— **Standort Gebäude**

— **Grundstücksgrenze**

Technische Festsetzungen:

Die Außenwände aller Gebäude sind in Verbundmauerwerk auszuführen. Eine Verbundung in einem vorderen oder gebrochenem großen Farbton sowie in Kleinfarben ist nicht zulässig.

Für Erker, Loggien und die Dachflächen oberhalb der Traufe ist die Verwendung anderer Materialien zulässig.

Rechtliche Bemerkungen:

§ 15 Abs. 4 und 5 der Gewerbeordnung für die Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW 1984 S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.06.1989 (GV. NW 1989 S. 302)

§ 5 Abs. 4 und 5 bis 12 des Baugesetzbuches, in Kraft getreten am 01. 11.11.1987 (GBl. I S. 235)

§ 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV. NW S. 413 f.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW S. 323)

§ 1 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauWV) in der Fassung vom 24.11.1990 (GBl. I S. 133)

Die geometrische Richtigkeit der eingezeichneten Eigentumsgrößen (Stand: 1991) und die geometrische Richtigkeit der Flächengrößen für die Planung vorliegend.

Die Flächengrößen sind: **0,8** Grundflächenmaß, **1,2** Geschosflächenmaß

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 20.03.1990 gemäß § 3 (1) BauB beschlossen, den Bebauungsplan

NORDKIRCHEN, den 22.03.1990

Geleit (Bürgermeister) *Geleit* (1. stellvertretender Bürgermeister) *Geleit* (2. stellvertretender Bürgermeister)

Hinweis: Einbauweise der Bebauungspläne

Die Beteiligung der Bürger an dieser Planung hat gemäß § 3 (1) BauB und gemäß § 3 (1) BauB durch öffentliche Beteiligung des Rates der Gemeinde Nordkirchen am 10. 4. 1990 durch öffentliche Beteiligung des Rates der Gemeinde Nordkirchen am 10. 4. 1990

NORDKIRCHEN, den 12. 4. 1990

Der Gemeindevorstand:

Geleit (Bürgermeister)

Hinweis: Einbauweise der Bebauungspläne

Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 (1) BauB am 13. 6. 1991, auf die Dauer eines Monats öffentlich ausliegen. Ausgelegt in der Zeit vom 16. 8. 1991 bis 16. 9. 1991

NORDKIRCHEN, den 20. 9. 1991

Der Gemeindevorstand:

Geleit (Bürgermeister)

Hinweis: Einbauweise der Bebauungspläne

Dieser Bebauungsplan ist nach Prüfung vorgetragener Anregungen und Bedenken § 3 (1) BauB zusammen mit den Festsetzungen über die bauliche Nutzung anderer Anlagen § 3 (1) BauB gemäß § 10 BauB sowie § 4 und 20 00 vom Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 20. 9. 1991 als Sitzung beschlossen worden.

NORDKIRCHEN, den 30. 9. 1991

Geleit (Bürgermeister) *Geleit* (1. stellvertretender Bürgermeister) *Geleit* (2. stellvertretender Bürgermeister)

Hinweis: Punkt B. 2 der Sitzung des Gemeindevorstandes NORDKIRCHEN

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 (1) BauB der Mehreren Verwaltungsbehörde angepasst worden.

Münster, den 23. 7. 1992

Der Beauftragte:

Geleit (Bürgermeister)

Hinweis: Punkt B. 2 der Sitzung des Gemeindevorstandes NORDKIRCHEN

Das Anzeigeverfahren ist gemäß § 13 in Verbindung mit den §§ 214 und 215 BauB durchgeführt und am 02. 12. 1992 öffentlich bekanntgemacht worden.

MC: Gemeindevorstand ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

NORDKIRCHEN, den 16. 12. 1992

Der Gemeindevorstand:

Geleit (Bürgermeister)

Hinweis:

AUSSCHNITT AUS DER ANSTANDSLISTE 1990

ABSTANDSLISTE

Bei in der Liste angegebenen Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagen ausschließlich aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf dem Lärmschutzrichtlinien von Schutz reiner Wohngebiete. Der Abstand darf nicht eine Wohnzone verringern, wenn es sich bei der zu schützenden Objekt um eine Wohnzone oder besondere Wohnzone oder ein Kleingewerbegebiet handelt.

| Anstands-kategorie | Abstand in m | LdB Nr. | Normen (Gebäude) Nr. | Detailabstand |
|--------------------|--------------|---------|----------------------|---------------|
| VII | 100 | 179 | 2.8 (3) | |
| | | 180 | 7.4 (2) | |
| | | 181 | | |
| | | 182 | | |
| | | 183 | | |
| | | 184 | | |
| | | 185 | | |
| | | 186 | | |
| | | 187 | | |
| | | 188 | | |
| | | 189 | | |
| | | 190 | | |
| | | 191 | | |
| | | 192 | | |
| | | 193 | | |
| | | 194 | | |

Abstände zum nachstehenden Bier- oder Verzehrbetrieb oder Abstandsgrößen zum Maschinenbereich zur Herstellung von Fertigerzeugnissen (Kunststoffe, Gießerei, Schweißerei, Schleiferei, Dreherei, Schweißarbeiten oder Schleifarbeiten)

Abstände zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Verarbeitung von Thermoplasten

Anleichenarbeiten

Tischdecken oder Schneidemaschinen

Tagestischdecken, die nicht durch Hb. Nr. 113 oder 113 erfüllt werden

Fabrikaten zur Herstellung von Lederschuhen, Koffern oder Taschen sowie Handtaschenarbeiten oder Schuharbeiten

Kompostergewinnung

Anlagen zur Herstellung von Reibstoffsäften, Industriewässern oder Fruchtsäften

Sägemaschinen oder Sägen zur Herstellung von Teuflänen

Gießmaschinen oder große chemische Reagenzschalen

Bereitstellung von Fleisch, Bandfleisch, Tafelfleisch oder Fleischwaren sowie der Fleischwarenherstellung

Abstände zur Kraftfahrzeugherstellung

Abstände zur Herstellung von Beton, soweit dieser per ab 50 kg je Stunde kontinuierlich eingesetzt werden



GEMEINDE NORDKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN NR.33

GEWERBEGEBIET II

SÜDKIRCHEN

0 10 20 30 40 50 60

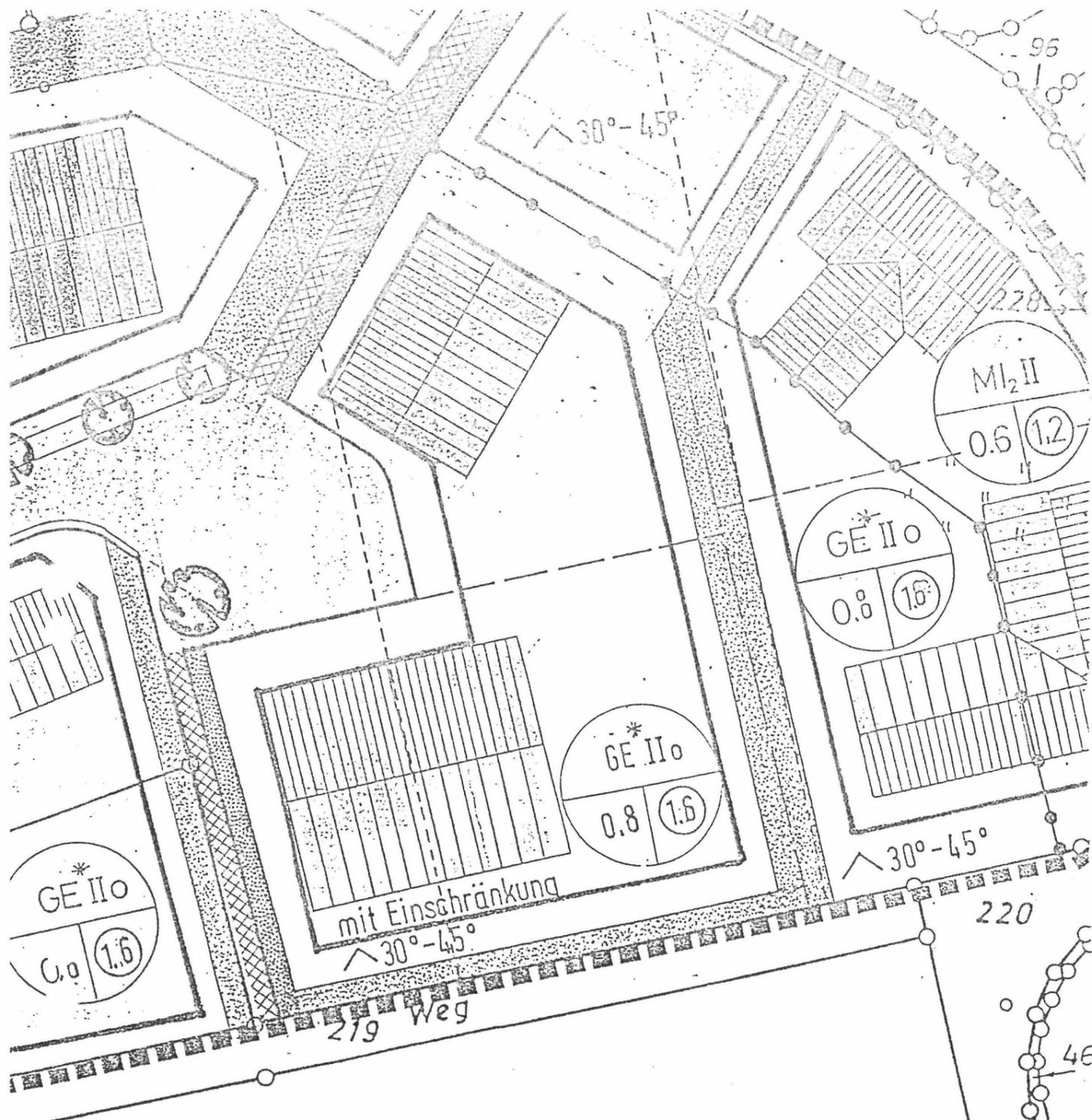
M:1:500

Norden

KREIS: Coesfeld GEMEINDE: Nordkirchen

GEMARKUNG: Südkirchen FLUR: 8

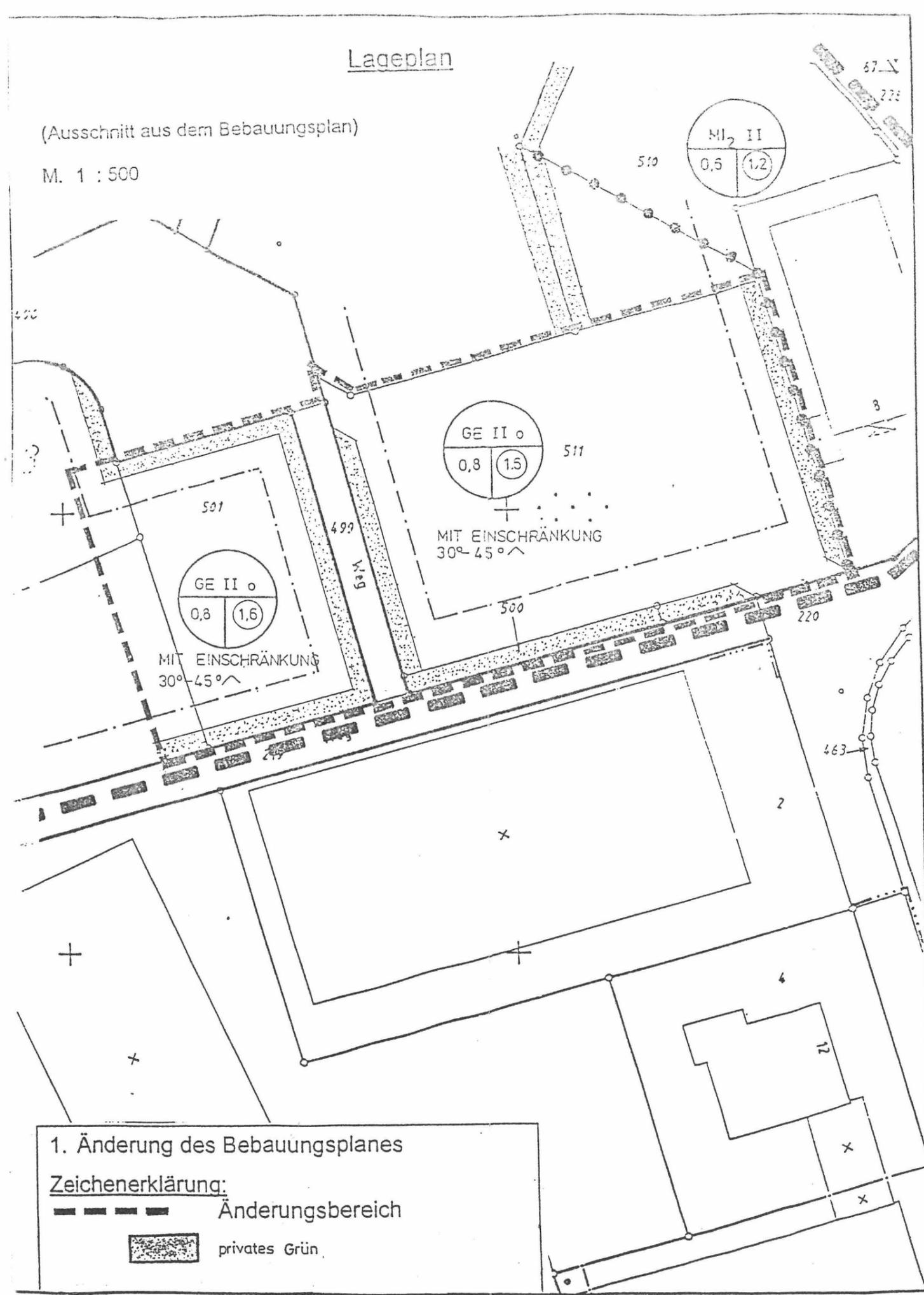
AUFGESTELLT: KREIS COESFELD - AMT 61 - APRIL 1990



Lageplan

(Ausschnitt aus dem Bebauungsplan)
M. 1 : 500

Erstfassung des Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet II“



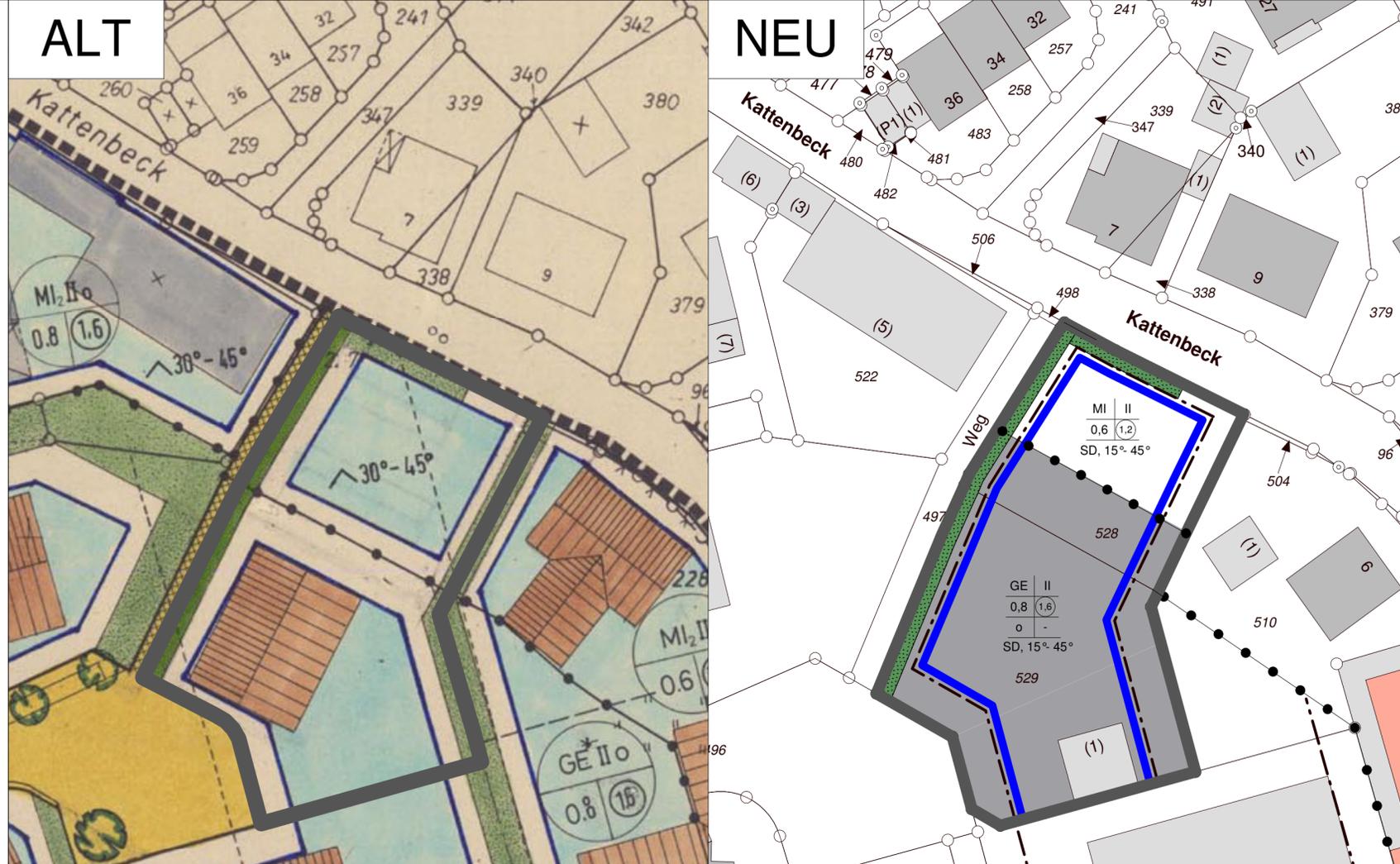
Lageplan

(Ausschnitt aus dem Bebauungsplan)
M. 1 : 500

1. Änderung des Bebauungsplanes
Zeichenerklärung:
 - - - - - Änderungsbereich
 [Stippled Box] privates Grün

ALT

NEU



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) mit Einschränkungen: Zulässig sind Betriebe und Betriebsarten nach der Abstandsliste VII der Abstandsliste 1982

MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

2. Mass der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO)

1,2 Geschossflächenzahl

0,8 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise

Baugrenze

überbaubare Flächen

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Absatz 6 BauGB)

Strassenverkehrsflächen

Strassenbegrenzungslinie

Fußweg

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche

Öffentliche Grünfläche

13. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Bäume anpflanzen

15. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Dachform (Satteldach, Walmdach)

15 - 45 ° Dachneigung

Nachrichtliche Übernahmen

Bestandsangabe

36 Wohngebäude

x Nebengebäude

Grundstücksgrenze

Vorschläge

Standort Gebäude

Grundstücksgrenze

Textliche Festsetzungen

1. Mischgebiete gemäß § 6 BauNVO

Ausgenommen sind Wohngebäude nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO. Zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb untergeordnet sind.

2. Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO

Die Zufahrt zu der gewerblichen Baufläche darf nur über die Stichstraße zur "Cappenberger Straße" erfolgen.

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Die Außenwandflächen aller Gebäude sind in Verblendmauerwerk auszuführen. Eine Verblendung in einem weißen oder gebrochenen weißen Farbton sowie in Kalksandstein ist nicht zulässig. Für Erker, Loggien und die Giebelflächen oberhalb der Traufe ist die Verwendung anderer Materialien zulässig.

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde hat am2011 gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen diese 2. Änderung des Bebauungsplanes aufzustellen. Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB. Dieser Beschluss ist am2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Nordkirchen, den2012

Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom2012 bis zum2012 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Nordkirchen, den2012

Bürgermeister

Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom2012 bis2012 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Nordkirchen, den2012

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am2012 gem. § 10 des Baugesetzbuches diese 2. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Nordkirchen, den2012

Bürgermeister

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes am2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft getreten.

Nordkirchen, den2012

Bürgermeister

GEMEINDE NORDKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN "Gewerbegebiet II Südkirchen"

2. ÄNDERUNG



PLANÜBERSICHT

| DATUM | Dezember 1992 | Ursprungsplan |
|---------------|---------------|---------------------------------|
| | Januar 2001 | 1. Änderung |
| BEARB. | | 2. Änderung - Satzungsbeschluss |
| M | 1:500 | Stand: 08.05.2012 |

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 258) (1), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

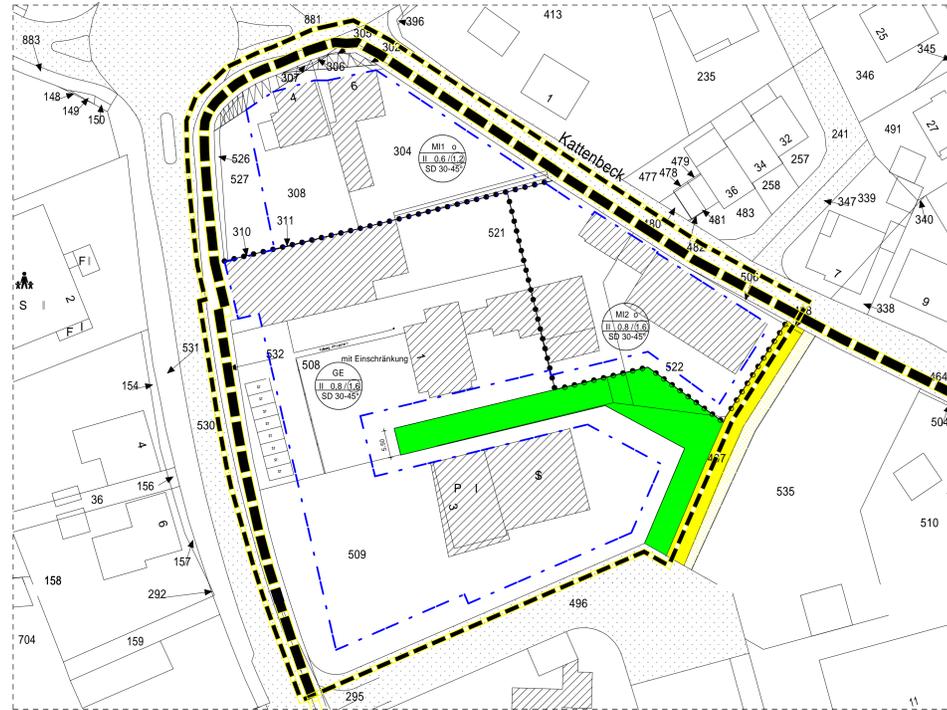
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

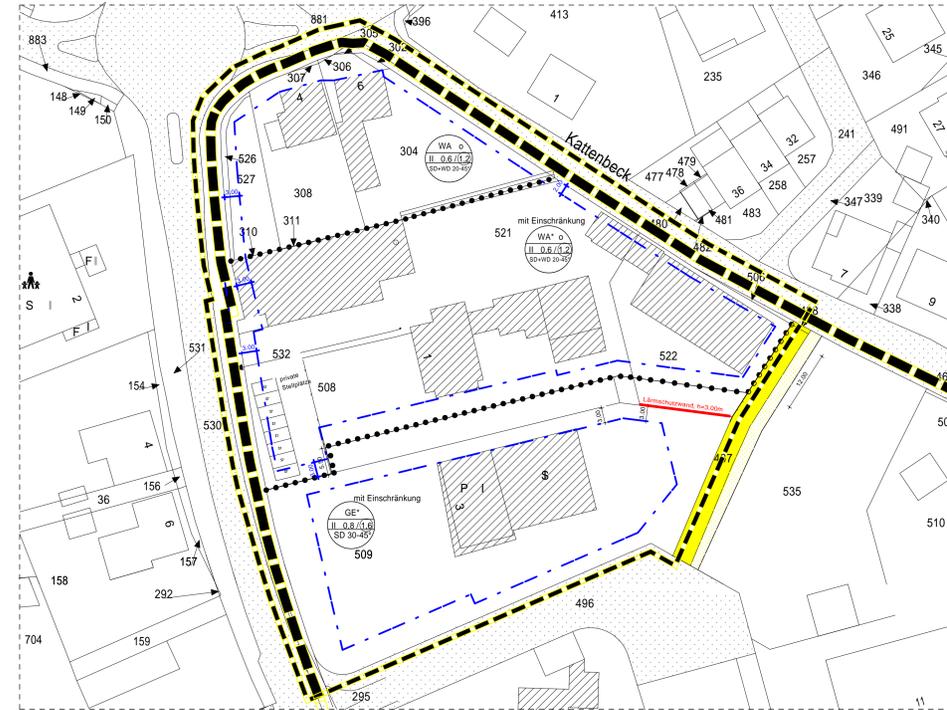
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landschaftsgesetz NRW (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.



Aktueller Stand des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet II"



3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet II"

Textliche Festsetzungen gem. § 9 des Baugesetzbuches (BauGB)

- Das ausgewiesene Allgemeine Wohngebiet - WA* - nach § 4 der Bauutzungsverordnung (BauNVO) liegt in einem lärmvorbelasteten Gebiet aufgrund der zulässigen gewerblichen Tätigkeit im Süden des Bereiches. Nach § 9, Absatz 1, Ziffer 2a des Bau GB wird weiterhin festgesetzt, dass die Lärmschutzwand auf dem Flurstück 522, Flur 8, Gemarkung Südkirchen, keine eigene Abstandsfläche nach dem Bauordnungsrecht des Landes NRW auslöst.
- Die in einem Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Absatz 3 BauNVO, Ziffer 2-5, ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
 - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
 sind in den ausgewiesenen Bereichen WA und WA* nicht zulässig.
- Im ausgewiesenen Gewerbegebiet -GE*- nach § 8 BauNVO sind nur Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Unzulässig sind Betriebe und Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VII der Abstandsliste 2007 (Nr. 1 - 221) laut Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007. Die Abstandsliste ist Anlage zum Bebauungsplan. Nach § 31 Absatz 1 des BauGB sind in diesem Bereich ausnahmsweise Betriebe der Abstandsklasse VII zulässig, wenn im Einzelfall ihre Unschädlichkeit für die Nachbarschaft nachgewiesen wird. Wohnungen für Betriebsinhaber sowie Aufsichtspersonen sind zulässig. Sie dürfen nicht getrennt vom Betriebsgrundstück veräußert werden. In dem mit GE* gekennzeichneten Bereich sind zusätzlich zu den o. g. Festsetzungen Erweiterungen, Änderungen und Nutzungsänderungen des vorhandenen Betriebes zulässig (§ 1 Abs. 10 BauNVO).
- Einzelhandel mit innenstadttypischen Sortimenten ist nur bis zu einer Verkaufsfläche von 200 qm je Betrieb zulässig.

Festsetzungen gem. § 86 Bau O NRW i. V. m. § 9 BauGB

- Dachform**
Dächer sind nur als Satteldächer und Walmdächer mit einer Neigung von 20 - 45° auszubilden. Doppelhäuser sind mit derselben Dachneigung auszuführen. Zulässig sind auch gegeneinander mit max. 1,00 m versetzte Pultdächer. Garagen können auch mit Flachdach ausgebildet werden. Diese Festsetzung gilt nicht für Gebäude auf dem Flurstück 509.
- Dachausbildung**
Dachaufbauten (Dachgauben) sind bis zu einer Breite von 40% der Traufbreite zulässig. Sie müssen mind. 1,5 m vom Ortsgang entfernt sein und von der Traufe und von der Traufe sowie vom First einen Abstand von 1,00 m einhalten.
- Dachüberstand**
Dachüberstände sind im Bereich der Traufe bis max. 0,70 m, im Bereich des Ortsgangs bis max. 0,50 m, horizontal gemessen, zulässig. Die Dachüberstände sind bei Doppelhäusern gleich auszubilden. Diese Festsetzung gilt nicht für Gebäude auf dem Flurstück 509. Die max. zulässige Gebäudehöhe (Firsthöhe) wird mit 11,00 m, bezogen auf die Oberkante fertiger, zugeordneter Erschließungsstraße festgesetzt. Die Bezugshöhe wird von der Gemeinde Nordkirchen angegeben. Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (OKFF) darf max. 0,50 m über Oberkante zugeordneter, fertiger Erschließungsstraße liegen, die von der Gemeinde Nordkirchen angegeben wird.
- Außenwandflächen**
Die Außenwandflächen sind mit rot-braunem Klinker oder mit rotem, rot-braunem oder weißen Putz -auch in Kombination- oder in Holz auszuführen. Für untergeordnete Teilflächen (maximal 10% der gesamten Wandfläche einer Baueinheit) dürfen andere Materialien verwendet werden (z. B. Sichtbeton (bettrauhe Schalung); Holz, dunkel lasiert, natur belassen oder hell gestrichen). Bei Doppelhäusern ist je Baukörper gleiches Material und gleicher Farbton zu verwenden. Für Außenwandmaterialien von Garagen gelten sinngemäß die Vorgaben zum Hauptbaukörper. Diese Festsetzung gilt nicht für Gebäude auf dem Flurstück 509.
- Garagen und Stellplätze**
Garagen, Carports und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Einfriedigungen**
Einfriedigungen zu öffentlichen Flächen sind in Form von Hecken und / oder Zäunen in einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig.

Zeichenerklärung:

- Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet II"**
- Abgrenzung des Änderungsbereichs**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
WR Reines Wohngebiet
MI Mischgebiet
GE Gewerbegebiet
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,6 Grundflächenzahl (GRZ)
1,6 Geschossflächenzahl (GFZ)
Dachneigung 30-45°
Satteldach
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
Baugrenze
Baulinie
offene Bauweise
Einzel- und Doppelhäuser
- FLÄCHEN**
öffentliche Verkehrsfläche
öffentliche Grünfläche
private Grünfläche
Fußweg
Sichtfeld ab 80 cm über Fahrbahn OK von Sichtbehinderungen freihalten
Lärmschutzwand, h=3,00 m



Planverfasser: Dipl.-Ing. Architekt Jörg Dröge, Nordkirchen
27.08.2015

| | | | |
|---|---|--|--|
| <p>1. Aufstellungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet II" beschlossen.</p> <p>Nordkirchen,</p> <p>Bürgermeister</p> | <p>4. Öffentliche Auslegung Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis öffentlich ausgelegen.</p> <p>Nordkirchen,</p> <p>Bürgermeister</p> | <p>6. Inkrafttreten Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluss des Bebauungsplanes am ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen.</p> <p>Nordkirchen,</p> <p>Bürgermeister</p> | <p>Übersichtsplan Bebauungsplan "Gewerbegebiet II"</p> <p>ohne Maßstab</p> |
| <p>2. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat am gem § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.</p> <p>Nordkirchen,</p> <p>Bürgermeister</p> | <p>5. Satzungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.</p> <p>Nordkirchen,</p> <p>Unterschrift</p> | | |
| <p>3. Unterrichtung der Behörden Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom bis gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.</p> <p>Nordkirchen,</p> <p>Bürgermeister</p> | | | |

Gemeinde Nordkirchen

3. Änderung des Bebauungsplans

Gewerbegebiet II
Ortsteil Südkirchen

August 2015

Planverfasser: Dipl.-Ing. Architekt Jörg Dröge, Nordkirchen
27.08.2015